



Angeschlagen, am 06.09.2025
Abgenommen, am 10.10.2025
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2025091245536
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag.Dr. Norbert Ladner
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-BA-316/1/94-2025

Imst, 24.09.2025

**Ribis Gastronomiebetriebe GmbH, Hotel "Alpenaussicht", Obergurgl;
Betriebsanlageneränderungsverfahren**

KUNDMACHUNG

Die Ribis Gastronomiebetriebe GmbH, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 28.04.1997, Zahl 2-G-8304/11, vom 02.08.2001, Zahl 2.1-316/8, vom 16.07.2002, Zahl 2.1-316/21, vom 27.09.2006, Zahl 2.1-316/46 vom 27.09.2006, Zahl 316/80 vom 04.07.2023, genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 5157/3, KG-Sölden, in 6456 Obergurgl, Schlossweg 1, angesucht.

Beschreibung der Änderung

Die Ribis Gastronomiebetriebe GmbH beabsichtigt nunmehr beim bestehenden Hotel Alpenaussicht im Untergeschoss, in den bestehenden Technikraum Notstrom ein Notstromaggregat einzubauen. Das Notstromaggregat wird über entsprechende Konformitätserklärungen (CE- Erklärung) verfügen.

Der Technikraum Notstrom ist als eigener Brandabschnitt ausgeführt, der Zugang erfolgt über eine bestehende Feuerschutztüre der Feuerwiderstandsklasse T30. Die umfassenden Wände wurden in der Feuerwiderstandsklasse REI90, EI 90 und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 errichtet. Im bestehenden Lichtschacht, über welchen die Zuluftführung des Notstromaggregates verläuft, soll nunmehr eine Abtrennung in Paneelbauweise im Feuerwiderstand EI 90 errichtet werden. Der Technikraum ist brandmeldeüberwacht und mit einer entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung versehen. Die Fluchtweglänge zu einem sicheren Bereich des angrenzenden Geländes im Freien beträgt unter 40m. Bei etwaigen Durchführungen durch den Technikraum wird durch geeignete Maßnahmen (Brandschutzklappen, Abschottungen, Ummantelungen, etc.) sichergestellt, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht

beeinträchtigt wird, bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

Vor dem Technikraum wird ein entsprechender Handfeuerlöscher bereitgehalten, welcher in regelmäßigen Abständen einer wiederkehrenden Überprüfung unterzogen wird.

Das Notstromaggregat wird im bestehenden Brandschutzplan entsprechend vermerkt, welcher dem Ortsfeuerwehrkommandanten der FFW-Sölden zweifach und in digitaler Ausführung als pdf-Datei sowie dem Bezirksfeuerwehrinspektor in digitaler Form zur Vidierung unter Verwendung des Deckblattes im Anhang 1 übermittelt wird.

Betriebszeiten des Notstromaggregats:

Das Notstromaggregat soll bei Unterbrechungen der Stromversorgung im Zeitraum von 07:00 bis 22:00 betrieben werden. Die Gäste werden auf den Notstrombetrieb entsprechend hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, Handys während der entsprechenden Zeiten zu Laden und sich gegebenenfalls mit Taschenlampen bei den örtlichen Nahversorgern einzudecken. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Aufzugsanlagen während des Notstrombetriebs nicht zur Verfügung stehen.

NOTSTROMAGGREGAT

Es soll ein gebrauchtes Notstromaggregat der Marke Himoina, Typ HIW - 100 INS 100 KVA zur Aufstellung gelangen. Die Bauteile des Notstromaggregats (Dieselmotor, Synchrongenerator, Kühler, Schaltschrank und Tagestank) sind auf einem geschweißten Stahlrahmen mit Vibrationsdämpfern angebracht.

Die Prüfstarts des Notstromaggregats werden ein Ausmaß von 50 Betriebsstunden im Jahr nicht überschreiten. Das Notstromaggregat dient vornehmlich dazu, den Betrieb des Hotels bei Stromausfall mit reduziertem Stromverbrauch aufrecht zu halten. Somit läuft das Notstromaggregat vornehmlich bei Unterbrechungen der Stromversorgung des Ortes während Leistungsschäden, Ausfällen von Transformatorstationen oder während Stromabschaltungen.

Bei Notstrombetrieb wird der Wellnessbereich nicht in Betrieb genommen, die Aufzugsanlagen werden nach organisatorischer Räumung dieser außer Betrieb genommen und die Küche nur in eingeschränkter Form (ohne Doppelfritteuse,) betrieben.

Die Inbetriebnahme des Notstromaggregats erfolgt händisch, wobei vorab beim Hauptverteiler die Stromzufuhr auf Notstrombetrieb umgeschaltet wird. Bezüglich des Stromverbrauchs erfolgt im Hotel ein eigenständiges Monitoring, über welches der Aktuelle Stromverbrauch eingesehen werden kann.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

09.10.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 14:15 Uhr, an Ort und Stelle, in 6456 Obergurgl, Schlossweg 1, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Ladner